

Merkblatt:
**Familienzulagen
für Arbeitnehmende
ohne beitragspflichtigen
Arbeitgeber (ANOBAG)**

SVA Zürich

Familienausgleichskasse

Sozialversicherungsanstalt
des Kantons Zürich
Röntgenstrasse 17, Postfach, 8087 Zürich
Tel 044 448 50 00, Fax 044 448 55 55
www.svazurich.ch, FamZG@svazurich.ch

1 Anschlusspflicht für alle Arbeitnehmenden ohne beitragspflichtigen Arbeitgeber

Arbeitnehmende ohne beitragspflichtigen Arbeitgeber unterstehen der Familienzulagenordnung im Kanton, in dem sie für die AHV erfasst sind. Der Anschluss an die Familienausgleichskasse richtet sich nach der bereits bestehenden Mitgliedschaft bei der AHV-Ausgleichskasse.

2 Beitragssatz

Die Arbeitnehmenden ohne beitragspflichtigen Arbeitgeber bezahlen einen Beitrag an die Familienausgleichskasse. Er berechnet sich in Prozent des AHV-pflichtigen Einkommens. Der Beitrag fällt auch dann an, wenn keine Familienzulagen bezogen werden.

3 Anspruchsberechtigung

Anspruch auf Familienzulagen haben Arbeitnehmende ohne beitragspflichtigen Arbeitgeber, welche einen AHV-pflichtigen Lohn von mindestens CHF 6960.00 pro Jahr bzw. CHF 580.00 pro Monat erzielen (bis 31.12.2010: CHF 6840.00 pro Jahr bzw. CHF 570.00 pro Monat).

Arbeitnehmende mit niedrigem Einkommen

Seit Juli 2009 können Arbeitnehmende ohne beitragspflichtigen Arbeitgeber mit Wohnsitz im Kanton Zürich, deren AHV-pflichtiges Einkommen unter den oben genannten Mindestbeträgen liegt, ebenfalls Familienzulagen beantragen. Dies unter der Bedingung, dass ihr steuerbares Gesamteinkommen gemäss der letzten rechtskräftigen Steuerveranlagung der direkten Bundessteuer CHF 41'760.00 nicht erreicht und sie keine Ergänzungsleistungen beziehen (bis 31.12.2010: CHF 41'040.00).

Ist jemand bei mehreren Arbeitgebenden beschäftigt, werden die AHV-pflichtigen Löhne zusammengezählt, um zu bestimmen, ob das Mindesteinkommen erreicht ist. Familienzulagen sind in solchen Fällen bei jener Familienausgleichskasse zu beantragen, bei der das höchste AHV-pflichtige Erwerbseinkommen abgerechnet wird.

Anspruchsberechtigte Kinder

Familienzulagen sind möglich für:

- Leibliche oder adoptierte Kinder
- Stiefkinder, die überwiegend im Haushalt des Stiefelternteils leben oder bis zu ihrer Mündigkeit gelebt haben
- Pflegekinder, die unentgeltlich zu dauernder Pflege und Erziehung aufgenommen worden sind
- Geschwister und Enkelkinder der bezugsberechtigten Person, wenn diese für deren Unterhalt in überwiegendem Mass aufkommt.

Anspruchskonkurrenz

Pro Kind darf nur eine Familienzulage bezogen werden.

Haben mehrere Personen für das gleiche Kind nach eidgenössischem oder kantonalem Recht Anspruch auf Familienzulagen, steht der Anspruch in folgender Reihenfolge zu:

- a) der erwerbstätigen Person
- b) der Person, welche die elterliche Sorge hat oder bis zur Mündigkeit gehabt hat
- c) der Person, bei der das Kind überwiegend lebt oder bis zur Mündigkeit gelebt hat
- d) der Person, auf welche die Familienzulagenordnung im Wohnsitzkanton des Kindes anwendbar ist
- e) der Person mit dem höheren AHV-pflichtigen Einkommen

Arbeitet der andere Elternteil in einem Kanton mit höheren Familienzulagen, so kann er die Differenz über den Arbeitgeber geltend machen.

4 Familienzulagen für Kinder mit Wohnsitz in der Schweiz

In der ersten Jahreshälfte 2009 betrug die monatliche **Kinderzulage** bis zum vollendeten 16. Altersjahr des Kindes CHF 200.00.

Seit Juli 2009 beträgt die monatliche **Kinderzulage** bis zum vollendeten 12. Altersjahr des Kindes CHF 200.00, zwischen dem vollendeten 12. und dem vollendeten 16. Altersjahr CHF 250.00. Für erwerbsunfähige Kinder wird die monatliche Kinderzulage von CHF 250.00 auch zwischen dem vollendeten 16. und dem vollendeten 20. Altersjahr ausgerichtet.

Für Kinder, die eine Ausbildung im Sinne der AHV absolvieren, besteht nach dem vollendeten 16. und längstens bis zum vollendeten 25. Altersjahr Anspruch auf eine monatliche **Ausbildungszulage** von CHF 250.00.

Kein Anspruch auf eine Ausbildungszulage besteht, wenn das Erwerbseinkommen des Kindes höher ist als CHF 2320.00 pro Monat bzw. CHF 27'840.00 pro Jahr (bis 31.12.2010: CHF 2280.00 pro Monat bzw. CHF 27'360.00 pro Jahr). Nicht zum Einkommen zählen familienrechtliche Unterhaltsbeiträge (Alimente) und Stipendien.

Für Kinder mit Wohnsitz ausserhalb der Schweiz gelten besondere Bestimmungen (siehe Merkblatt **Familienzulagen für Kinder mit Wohnsitz im Ausland**).

5 Auszahlung der Zulagen

Die verfügbaren Familienzulagen werden den Bezugsberechtigten monatlich gutgeschrieben.

Die Zulagen werden mit den Beiträgen an die Familienausgleichskasse und denjenigen an die Ausgleichskasse verrechnet.

Der Zulagenanspruch entsteht und erlischt gleichzeitig mit Anspruch auf Lohn, bleibt jedoch in folgenden Fällen bestehen:

- Bei vollständiger Verhinderung an der Arbeitsleistung aufgrund von Krankheit, Unfall, Schwangerschaft oder infolge Erfüllung gesetzlicher Pflichten ab Eintritt der Arbeitsverhinderung während des laufenden und der drei folgenden Kalendermonate. Danach hat nur noch Anspruch auf die Zulagen, wer weiterhin AHV-pflichtigen Lohn in Höhe von mindestens CHF 6960.00 pro Jahr erhält (bis 31.12.2010: CHF 6840.00). Kranken- oder Unfalltaggelder stellen keinen AHV-pflichtigen Lohn dar.
- Während eines Mutterschaftsurlaubs von maximal 16 Wochen, sofern das Arbeitsverhältnis während dieser Zeit besteht. Wurde das Arbeitsverhältnis auf den Zeitpunkt der Geburt aufgelöst, besteht der Anspruch auf Familienzulagen während 14 Wochen, sofern während dieser Zeit auch ein Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung der EO besteht. Bedingung ist, dass der Jahreslohn nicht unter CHF 6960.00 fällt (bis 31.12.2010: CHF 6840.00).
- Bei unbezahltem Urlaub während des laufenden und der drei folgenden Monate (gilt bis 30. April 2011 und ab 1. Januar 2012).
- Während eines Jugendurlaubs gemäss Artikel 329e Absatz 1 OR.
- Beim Tod der anspruchsberechtigten Person während des laufenden und der drei folgenden Kalendermonate.

6 Geltendmachung des Anspruches

Anspruch auf Familienzulagen gegenüber der Familienausgleichskasse des Kantons Zürich haben Arbeitnehmende ohne beitragspflichtigen Arbeitgeber, wenn sie die AHV-Beiträge mit der SVA Zürich abrechnen. Wer Zulagen beanspruchen will, muss das **Anmeldeformular** ausfüllen. Dieses kann bei der AHV-Zweigstelle oder bei der SVA Zürich bezogen werden.

Das ausgefüllte Anmeldeformular ist der SVA Zürich einzureichen – zusammen mit den erforderlichen Unterlagen (Lehrverträge, Schulbestätigungen, Familienausweis, Geburtsscheine, erste Seite des Scheidungsurteils inklusive der Passage, in welcher das Sorgerecht über die Kinder geregelt ist). Familienzulagen können rückwirkend auf fünf Jahre geltend gemacht werden, jedoch frühestens ab 1. Januar 2009. Massgebend dafür ist der Zeitpunkt der schriftlichen Anmeldung.

Die Bezügerinnen und Bezüger haben den zuständigen Kassenorganen über alle für die Ausrichtung der Zulagen massgebenden Verhältnisse wahrheitsgetreu Auskunft zu geben und ihren Anspruch durch entsprechende Ausweise zu belegen.

Jede Veränderung der für die Zulagenberechtigung massgebenden Umstände ist der SVA Zürich unverzüglich zu melden.